

### Material 3

#### **„Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen“. Aus der Verfassungsurkunde des Landes Baden vom 22. August 1818**

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. [...]

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlagen und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß reguliert werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen. [...]

§ 15. Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen. [...]

§ 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottes Verehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte (der drei christlichen Religionsteile) sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefallen oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben. [...]

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen, ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.

§ 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom Heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantiert.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

(aus: Staats- und Regierungsblatt 1818, S. 101ff.)